

# **Schlichtungsordnung**

## **(Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gemäß § 9 Berufsbildungsgesetz)**

### **§ 1**

#### **Errichtung, Zuständigkeit**

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz errichtet gemäß § 111 ArbGG an den Dienststellen Alzey, Koblenz und Trier für die ehemaligen Regierungsbezirke Rheinhessen-Pfalz, Koblenz und Trier einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Jeder Ausschuss an den Dienststellen setzt sich paritätisch aus je einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer zusammen.  
Die Mitglieder haben Stellvertreter.  
Bei Verhinderung können Mitglieder und Stellvertreter aus Schlichtungsausschüssen anderer Dienststellen der Landwirtschaftskammer in Vertretung eingesetzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt der jeweils zuständige Ausbildungsberater an der Dienststelle der Landwirtschaftskammer.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für fünf Jahre berufen. Dabei werden die Arbeitgeber auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Kammerbezirk bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (4) Die Mitglieder sowie die vom Ausschuss zugezogenen ehrenamtlich Tätigen der Landwirtschaftskammer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend den Entschädigungsvorschriften der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

### **§ 3**

#### **Beschlussfähigkeit**

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Anrufung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss wird auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich - möglichst in vierfacher Ausfertigung - bei der Dienststelle der Landwirtschaftskammer einzureichen oder dort zu Protokoll zu geben.

### **§ 5**

#### **Inhalt des Antrages**

- (1) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner),
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

## **§ 6 Ladung**

- (1) Die Geschäftsstelle (Dienststelle der Landwirtschaftskammer) lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung gegen Empfangsbestätigung.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Terminladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Er ist aufzufordern, zu dem Antrag umgehend schriftlich, in vierfacher Ausfertigung, Stellung zu nehmen.
- (3) Bei Minderjährigkeit eines Beteiligten sind auch dessen gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 7 Abschluss der Verhandlung**

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:
  - a) gütliche Einigung (§ 8 Vergleich),
  - b) Spruch des Ausschusses (§ 9),
  - c) Säumnisspruch (§ 10),
  - d) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine mündliche Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 10).

## **§ 8 Vergleich**

- (1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (2) In diesem Fall ist eine gesonderte Niederschrift nach § 13 entbehrlich.

## **§ 9 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben. Der Spruch muss schriftlich begründet werden.
- (3) Jedem Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (§ 14) gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

## **§ 10 Nichtzustandekommen eines Spruches**

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.

## **§ 11 Nichterscheinen eines Beteiligten**

- (1) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Beantragt der Antragsteller gegen den im Termin unentschuldigt nicht erschienenen einen Versäumnisspruch, so ist entsprechend dem Antragsbegehren zu entscheiden, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

## **§ 12 Kosten**

Das Verfahren ist gebührenfrei. Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Termins,
  - b) die Namen der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 14 Rechtskraft, Rechtsmittel**

- (1) Wird der vom Ausschuss gefällte Spruch von beiden Seiten nicht innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage im Sinne des Antragbegehrens beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.
- (2) Die Anerkennung des vom Ausschuss gefällten Spruches kann im Termin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes, erklärt werden.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

## **§ 15 Zwangsvollstreckung**

- (1) Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Seiten anerkannt sind, findet Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Eine Zwangsvollstreckung kann erst dann durchgeführt werden, wenn der Vergleich oder der Spruch auf Antrag eines Beteiligten von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am **08.11.2012** in Kraft.

Geändert am 5.11.2014 lt. Beschluss des Berufsbildungsausschusses der LWK.